

Nichtamtlicher Teil.

Aus dem Inseratenrecht.

Unter den bestehenden Gesetzgebungen der Kulturstaaten dürfte sich wohl kaum eine finden, die sich mit dem Insertionsvertrag und mit den Rechtsverhältnissen speziell beschäftigt hat, die durch Ausführung eines Insertionsauftrags zwischen dem Auftraggeber — Inserenten — und dem Beauftragten — Verleger, Annoncenexpedition — entstehen. Ein Bedürfnis nach einer besonderen Insertionsgesetzgebung in Ansehung der privatrechtlichen Seite scheint auch bislang noch nicht hervorgetreten zu sein trotz des außerordentlichen Aufschwungs des Insertionswesens und ungeachtet der beispiellosen Bedeutung, die das Inserat im Laufe der letzten Jahrzehnte für alle Beziehungen des gewerblichen und privaten Lebens erlangt hat. Es ist dies ein Beweis für die Elastizität und Anpassungsfähigkeit der gegebenen Rechtsformen und gleichzeitig ein Beweis dafür, daß die Tragweite des Gewohnheitsrechts auch in den Tagen der Rechtskodifikation auf den meisten Gebieten doch noch eine recht erhebliche ist. Streitigkeiten über Insertionsaufträge und Inserate, die zur gerichtlichen Austragung kommen, giebt es im Verhältnis nur selten; im allgemeinen werden die Differenzen, die dabei entstehen, auf gütlichem Wege erledigt. Auch nach dem System des Bürgerlichen Gesetzbuchs erweist sich die zutreffende Beurteilung der bei dem Inserat bestehenden und entstehenden Rechtsverhältnisse der Hauptsache nach ohne Schwierigkeiten als möglich, und wenn neuerdings mehrfach über unrichtige Entscheidungen Klage geführt worden ist, teilweise nicht ohne Grund, so bildet das Vorkommen einer dem Gesetze nicht entsprechenden Auslegung noch keine Ursache, dieses selbst als verfehlt oder mangelhaft zu bezeichnen.

Der Insertionsvertrag fällt unter die Kategorie des Werkvertrags im Sinne des § 631 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Inserent ist der Besteller, der Verleger der Unternehmer; Gegenstand des Vertrags, die Herstellung des versprochenen Werks, ist die Veröffentlichung des Inserates nach Maßgabe der näheren Vereinbarungen. Aus dieser einfachsten Form des Insertionsvertrags lassen sich alsdann die schwierigeren und komplizierteren entwickeln, und die in dem Titel des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Werkvertrag enthaltenen Vorschriften sind weit genug gefaßt, um in den Händen einer verständigen und den betreffenden Verhältnissen nicht fremd gegenüberstehenden Rechtsprechung auch die zwanglose Konstruktion dieser komplizierteren Typen des Insertionsvertrags zu gestatten.

Es sollen an dieser Stelle zwei Fragen aus dem Insertionsrecht herausgegriffen werden, die in neuester Zeit wiederholt zu Erörterungen und Erkenntnissen Anlaß gegeben haben.

Die eine betrifft den Insertionsvertrag, bei dem eine Mitwirkung des Inserenten in der Weise notwendig und in Aussicht genommen ist, daß er für graphische Reproduktionen dem andern Teil die nötigen Unterlagen (Photographien) zu liefern hat. Welche Rechte stehen dem andern Teile zu, wenn der Inserent dieser seiner Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkommt, vielleicht um deswillen, weil ihm an dem Auftrag und dessen Ausführung überhaupt nichts mehr liegt, oder er sich entschlossen hat, ihn einem andern zu überweisen? Es kommt in diesem Fall § 642 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Betracht. Hiernach kann, wenn bei der Herstellung des vereinbarten Werks eine Handlung des Bestellers erforderlich ist und der Besteller mit Vornahme der Handlung in Verzug kommt, der Unternehmer eine angemessene Entschädigung verlangen. Deren Höhe bestimmt sich einerseits nach der Dauer des Verzugs und der Höhe der vereinbarten Vergütung,

so dann aber nach demjenigen, was der Unternehmer infolge des Verzugs an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben kann. Es muß also der Besteller, Inserent, zunächst in Verzug gesetzt werden. Um Weiterungen und Weitläufigkeiten bezüglich der Begründung des Verzugs zu vermeiden, empfiehlt es sich, für die Bethätigung der Leistung des Inserenten eine bestimmte Zeit nach dem Kalender festzusetzen, weil in diesem Falle der Verzug durch den Ablauf der Zeit eintritt, ohne daß es erst einer Mahnung des andern Teils bedarf. Liefert der Inserent die Unterlagen für die Ausführung, so ist der Vertrag seitens des andern Teils vereinbarungsgemäß zu erfüllen. Es muß hierbei bemerkt werden, daß das Eigentum von den gelieferten Unterlagen, z. B. der photographischen Abbildungen, dem Inserenten verbleibt, während die auf Grund derselben hergestellten Klischees natürlich Eigentum desjenigen sind, der sie herstellen läßt. —

Vielfach kommt es im Insertionsgeschäft vor, daß mit der Erteilung eines Insertionsauftrags an eine Zeitung zugleich eine auf den Gegenstand des Inserats bezügliche Auseinandersetzung oder Darlegung mit dem Ersuchen übersandt wird, diese im redaktionellen Teile des Blattes zum Abdruck zu bringen. Dies ist insbesondere üblich bei Insertionsaufträgen für Reklamezwecke zu gunsten gewerblicher Gegenstände, Erfindungen, Entdeckungen aller Art, aber auch zu gunsten von Bädern, Sommerfrischen, Luftkurorten, Wintervillegiaturen u. s. w.

Neuestens hat die Frage, ob die betreffende Zeitung durch Annahme des Insertionsauftrags auch zum Abdruck des für den redaktionellen Teil bestimmten Artikels verpflichtet sei, den Gegenstand einer Entscheidung des Münchener Landgerichts gebildet. Das in der »Deutschen Inserentenzeitung« mitgeteilte und dort mit Recht in abfälligem Sinne besprochene Erkenntnis verneint diese Verpflichtung, giebt also dem Verleger das Recht, den Insertionsauftrag zwar anzunehmen, dagegen sich über die von dem Inserenten gestellte Bedingung des Auftrags hinwegzusetzen. Wenn nun auch einschränkend betont werden muß, daß sich eine generelle Regel für die Entscheidung dieser Fälle nur mit Vorbehalt aufstellen läßt, weil ja nicht immer die Willenserklärung des Inserenten den Schluß zuläßt, daß in der That die Aufnahme des Artikels in den redaktionellen Teil Bedingung der Insertionsbeauftragung gewesen sei, so steht doch andererseits fest, daß, wenn dies der Fall, der Verleger nur die Wahl hat, entweder das Vertragsanerbieten abzulehnen oder aber den Auftrag samt der Bedingung zur Ausführung zu bringen. In keinem Falle kann es als statthaft erachtet werden, daß der Verleger stillschweigend den Auftrag annimmt, aber die Aufnahme des Artikels in den redaktionellen Teil nicht bewirkt. Ist auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche Stillschweigen nicht schlechthin als Bejahung anzusehen, so doch dann, wenn außerdem in dem Stillschweigen eine Verletzung der Grundsätze von Treu und Glauben zu erblicken wäre. Eine derartige Verletzung würde aber in dem gegebenen Falle vorliegen, denn auch nach dem Herkommen darf der Inserent erwarten, daß der Verleger, wenn er die gestellte Bedingung ablehnt, dies ausdrücklich und unverzüglich thut. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche ist aber bei der Auslegung der Verträge nicht nur auf Treu und Glauben, sondern auch auf die Verkehrssitte zu achten, und daher kann eine solche Entscheidung nicht als dem Geiste und der Absicht desselben entsprechend bezeichnet werden.

Es mag sein und kann zugegeben werden, daß die gleichzeitig mit der Erteilung eines Insertionsauftrages erfolgende Uebersendung von Reklameartikeln mit der Zeit einen